

# Düngeverordnung

## Auswirkung der Düngeverordnung auf Herbstdüngung von Feldfutter & Zwischenfrüchten

Bereits vergangenen Herbst griff die neue Düngeverordnung. Reichte im Herbst letzten Jahres noch eine vereinfachte Düngebedarfsermittlung aus, so ist ab 2018 eine Düngebedarfsermittlung von jedem Landwirt durchzuführen, bevor er wesentliche Mengen an Stickstoff (> 50 kg N/ha/Jahr) oder Phosphor (30 kg P/ha/Jahr) ausbringt. Im Folgenden wird genauer dargestellt, welche Änderungen sich für die Herbstdüngung ergeben, da diese am stärksten betroffen ist. Hierbei ist zunächst einmal positiv, dass eine Düngegabe bei Feldfutter ohne Herbstnutzung und Zwischenfrüchten grundsätzlich möglich ist. Hilfestellung zur Bedarfsermittlung soll das nachfolgende Schema liefern.

### Fristen

Zu beachten ist, dass die Feldfutter- und Zwischenfruchtbestände bis zum 15.9. ausgesät werden müssen, wenn eine Düngegabe erfolgen soll. Diese Frist weicht von der Greeningverordnung ab, nach welcher eine

Aussaat bis zum 31.9. zulässig ist. Wird der Termin eingehalten, ist eine Düngegabe bis 31.9. möglich, wenn die Vorfrucht den Düngebedarf nicht abdeckt. Hierbei kann grundsätzlich gesagt werden, dass ausschließlich Getreidevorfrüchte einen Düngebedarf gewährleisten (s. Abb.).

### Düngemenge

Werden die genannten Punkte eingehalten, ist laut der aktuellen Verordnung eine Düngung bis zur Höhe des Stickstoffbedarfs zulässig. Maximal dürfen jedoch nur 60 kg Gesamtstickstoff pro ha bzw. 30 kg Ammoniumstickstoff pro ha ausgebracht werden. Dies entspricht je nach Stickstoff- und Trockensubstanzgehalt der Gülle etwa 20 bis 25 m<sup>3</sup> Rindergülle.

### Art der Mischung

Als letzter Faktor spielt die Zusammensetzung der eingesetzten Feldfutter- bzw. Zwischenfruchtmischung eine entscheidende Rolle. Dies richtet sich mit Blick auf die Zusammensetzung

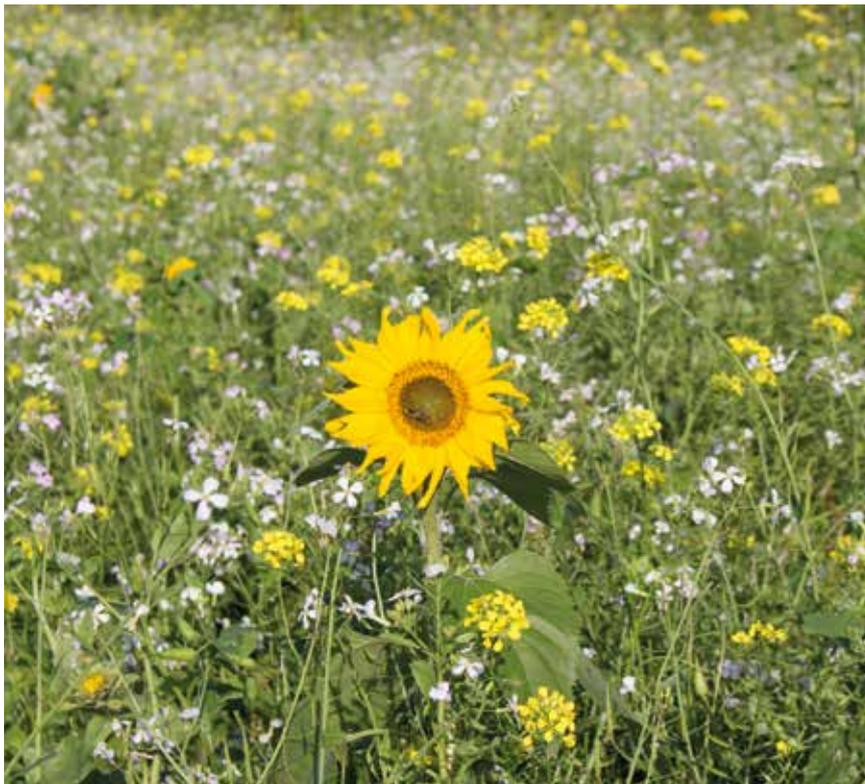
nach dem Leguminosenanteil in der Mischung. Feldfutter- und Zwischenfruchtmischungen mit einem Samenanteil von mehr als 50 % Leguminosen haben hierbei in Nordrhein-Westfalen keinen Düngebedarf, was eine Herbstdüngung grundsätzlich ausschließt. Neben NRW gelten die beschriebenen Werte ebenfalls für Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg. Niedersachsen verbucht Abschläge von 30 kg N/ha bei einem Leguminosenanteil von 31-75 %. Mischungen mit über 75 % Leguminosen werden ebenfalls von der Herbstdüngung ausgeschlossen.

Hierbei muss explizit darauf hingewiesen werden, dass jedes Bundesland seine eigenen Grenzwerte hat und diese unbedingt beachtet werden müssen.

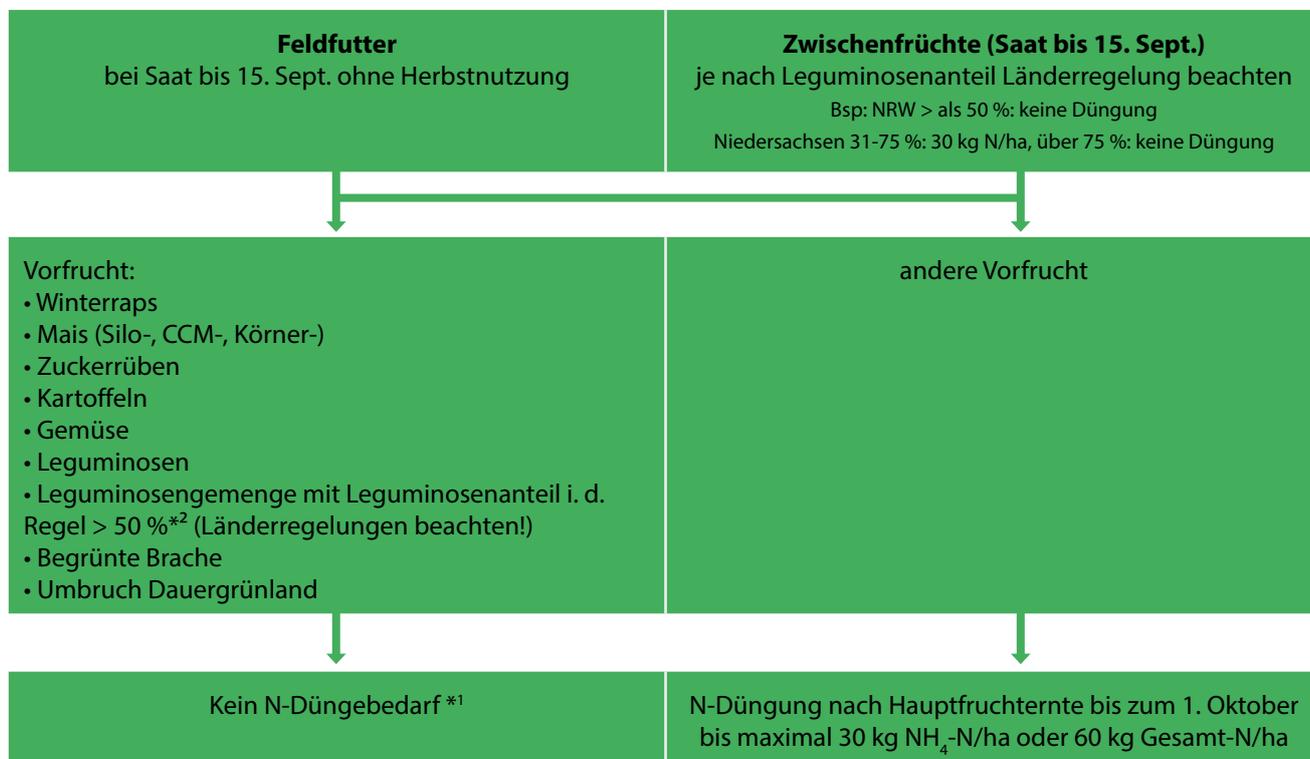


Ab 2025 muss auf Grünland (Ackerland 2020) Wirtschaftsdünger streifenförmiger ausgebracht oder direkt eingebracht werden. Neue Technologien, wie Schlitzverfahren, können helfen Stickstoffverluste zu minimieren.

In typischen Zwischenfruchtmischungen zu Gründüngungszwecken ist eine Wirtschaftsdüngergabe im Herbst nach wie vor erlaubt. Gewisse Bedingungen, wie Saatzeitpunkt, Stickstoffmenge und Sperrfrist, sind trotzdem zu beachten.



## Düngebedarfsermittlung für Feldfutter & Zwischenfrüchte (Frühjahr 2018)



\*<sup>1</sup> Bei einer Vorfrucht, durch die kein Düngebedarf gegeben ist, können folgende Ausnahmen zu einem Düngebedarf führen: schwerer, toniger Boden (Gruppe 5 nach LUFA), mind. 6 jährige konservierende Bodenbearbeitung und rekultivierte Flächen.

\*<sup>2</sup> 50 % Samenanteil der Leguminosen